

Verordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung
und der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 18. Januar 2022

Auf Grund von § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 in der Zeit vom 8. August bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 vom 13. bis zum 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 in der Zeit vom 10. bis zum 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 vom 10. bis zum 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021, und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden in Nummer 2 die Wörter „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021, und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
 - c) In Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ und die Wörter „bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
6. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
7. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“
8. In § 16 Absatz 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „sowie § 15 Absatz 5“ eingefügt und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester bis zum 31. Juli“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ wird durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
10. In Anlage 5 (zu § 21 Absatz 2 Nummer 2) wird Absatz 6 aufgehoben.
11. Die Anlage 6 (zu § 21 Absatz 2 Nummer 3) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“ wird nach der Position „Orthoptistin oder Orthoptist“ die Position „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.
- b) Im Abschnitt „Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“ wird nach der Position „Orthoptistin oder Orthoptist“ die Position „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „, für das Wintersemester 2021/2022 zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1a,“ gestrichen.
3. In § 18 Absatz 3 werden nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2022

Ulrike G o t e

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung